

An
Bundesministerium f. Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1010 Wien
mittels E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

An
Österreichisches Parlament
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
mit ausdrücklicher Zustimmung zur Veröffentlichung

Markus Freinberger
Altendorf 48/3
3242 Texing

Texing, 13.07.2017

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich bedanken zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, Stellung nehmen zu dürfen.

Kurzfassung

Der vorgelegte Entwurf des Bundesministeriums f. Inneres (im folgenden "Sicherheitspaket" genannt) ist ein weit über die von der Regierung im Jänner 2017 kundgemachten Überwachungsmaßnahmen hinausgehendes Paket.

Es werden hier umfassende Maßnahmen zur Überwachung der Bevölkerung vorgeschlagen, die offiziell zur "Abwehr von Terrorgefahren" und zur "Kriminalitätsbekämpfung" dienen bzw. selbige den Sicherheitsbehörden des Bundes erst ermöglichen sollen.

Die SPÖ gab ihren Widerstand gegen diese massiven Einschränkungen von Bürgerrechten zeitgleich mit der Pressekonferenz von Innenminister Sobotka zu einem angeblichen IS-Anschlag in Österreich auf. Selbst wenn es sich bei diesem Doppelmord um einen IS-Anschlag handeln sollte, hätte keine der nun geplanten Maßnahmen die Tat verhindert¹ oder wäre für ihre Aufklärung notwendig gewesen.

Ob es sich um eine Tat mit IS-Hintergrund handelt, darf zudem stark bezweifelt werden, ist sie doch an mehreren Stellen unüblich für den IS, da sich der IS dazu bisher nicht bekannt hat, der mutmaßliche Täter seine Opfer kannte und sich selbst in einer Polizeistation stellte. Auch der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Konrad Kogler äußerte Zweifel an der Theorie

1 <https://derstandard.at/2000051257108/Terrorverdaechtiger-in-Wien-gefasst>

Sobotkas über einen IS-Hintergrund² und die Lebensgefährtin des mutmaßlichen Täters bezweifelte dessen extremistischen Hintergrund³.

Die Regierung setzt darauf, diese Einschränkung unserer Bürgerrechte im Sommerloch zu verstecken und hofft darauf, dass sich wenige Stimmen zu den Vorschlägen äußern werden.

Anstelle mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen das Fundament für einen ausgeprägten Überwachungs- & Spitzelstaat zu legen sollten die Bundesregierung, das Bundesministerium f. Inneres sowie die zuständigen Sicherheitsbeörden des Bundes folgende Maßnahmen andenken:

- mehr spezifisch ausgebildete Polizeikräfte statt mehr Kameras
- verbesserte Analysekapazitäten für Sicherheitsbehörden: Mehr speziell ausgebildete Datenanalysten statt mehr Daten
- mehrsprachige Polizeikräfte bzw. mehr Dolmetscherkapazitäten
- mehr Präventionsarbeit gegen Radikalisierungstendenzen
- bessere Vernetzung mit Communities als vertrauensbildende Maßnahmen und zur frühzeitigen Erkennung radikaler Tendenzen
- ein Ablaufdatum für neue Überwachungsgesetze ("Sunset Clauses" mit wissenschaftlicher Evaluierung und Rücknahme wirkungsloser Maßnahmen)
- Evaluierung aller bestehenden Überwachungsgesetze auf ihre Verfassungskonformität

Im Überwachungspaket der Regierung ist keine wirkliche Sicherheit enthalten. Es enthält nur ein "subjektives" Sicherheitsgefühl, Angstmake und Populismus!

Auch sollte die Bundesregierung sich in acht nehmen auf Bedenken der Bevölkerung mit dem beliebten "Totschlag"-Argument "Wer nichts zu verbergen hat, hat von uns nichts zu befürchten" zu antworten - Es wird Reichspropagandachef Joseph Goebbels zugeschrieben. Mehr muss man dazu nicht sagen.

² http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5247890/Extremismus_ISBezug_Keine-voreiligen-Schluesse

³ https://www.vice.com/de_at/article/3knd5k/was-ist-am-eindeutigen-is-hintergrund-des-doppelmorders-von-linz-dran

Inhaltsverzeichnis

1.) Stellungnahmen zu Artikel 1 des vorgelegten Entwurfes:.....	3
2.) Stellungnahme zu Artikel 2 des vorgelegten Entwurfes:.....	10
3.) Stellungnahme zu Artikel 3 des vorgelegten Entwurfes:.....	11
4.) Stellungnahme zu Artikel 4 des vorgelegten Entwurfes:.....	12
5.) Quellenangaben.....	16

1.) Stellungnahmen zu Artikel 1 des vorgelegten Entwurfes:

Artikel 1 Abs. 2 – Änderung des §25 Abs.1 des SPG (Sicherheitspolizeiliche Beratung):

In § 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, einrichten, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden (Sicherheitsforen). Dabei ist ein Informationsaustausch im Sicherheitsforum insoweit zulässig, als es sich um Informationen handelt, 1. die den Teilnehmern dem Grunde nach bekannt sind, oder 2. deren Weitergabe im wesentlichen Interesse Betroffener ist und nicht besondere Gründe vorliegen, die dennoch für eine Geheimhaltung sprechen.“

Stellungnahme:

Die Schaffung dieser Plattformen ermöglicht es Teile der Bevölkerung als "Hilfspolizisten" für die Polizei zu verwenden indem diese **"...an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken..."** und im Rahmen dieser "Sicherheitsforen" genannten Plattformen **"... erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden..."**.

Hier wird meines erachtens nach ein Teil der Bevölkerung in den Auftrag der Sicherheitsorgane nach §78a Abs. 2 B-VG eingebunden und Ihnen noch dazu quasi eine Organstellung ermöglicht, welche im Sinne der Gewaltenteilung und auch im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höchst verfassungswidrig erscheint!

Weiters ist nicht festgelegt oder näher ausgeführt, welche "Maßnahmen" dort erarbeitet und koordiniert werden sollen. In Kombination mit dem Austausch von Informationen **"...deren Weitergabe im wesentlichen Interesse Betroffener ist..."** und der Möglichkeit von Bürgern hier mitzuarbeiten (es wird hierbei nicht festgelegt welchen Kriterien ein Bürger Mitglied eines solchen "Sicherheitsforums" werden kann!) findet hier eine Unterwanderung des öffentlichen Sicherheitsapparates statt, indem hoheitliche Aufgaben des Bundes **ohne Prüfung der Eignung oder sonstiger Überprüfungen** an Mitglieder der Sicherheitsforen ausgelagert werden.

Das ist in höchstem Maße bedenklich und ermöglicht es schleichend und ohne Kenntnis der Bevölkerung ein Spitzel-System einzurichten und führt durch die nicht festgelegte Überwachung/ Kontrolle dieser "Sicherheitsforen" über kurz oder lang dazu, dass sich die Bevölkerung gegenseitig bespitzelt und überwacht!

Daher fordere ich die ersatzlose Streichung von Abs. 2 des Artikels 1 aus dem vorgelegten Entwurf sowie der finalen Fassung des Gesetzes.

Artikel 1 Abs. 3 – Änderung des §53 Abs.5 des SPG (Zulässigkeit der Verarbeitung):

§ 53 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Sicherheitsbehörden sind im Einzelfall berechtigt, für die Zwecke des Abs. 1 personenbezogene Bild- und Tondaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig verarbeitet haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren. Die Rechtsträger des öffentlichen oder des privaten Bereichs, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, sind für die Zwecke der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen, der Abwehr krimineller Verbindungen sowie der Fahndung verpflichtet, Bilddaten auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder Zugang dazu zu gewähren. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der verpflichtete Rechtsträger die verlangten Bilddaten nicht löschen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten.“

Stellungnahme:

Bei den hier angeführten Anpassungen wird zum Zwecke "**....der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe [...], der Abwehr krimineller Verbindungen sowie der Fahndung ...**" ein jeder Betreiber einer Überwachungskamera verpflichtet auf Verlangen die Daten an die Behörden zu übergeben.

Hier scheint die Wirkung von Überwachungskameras überschätzt zu werden – mithilfe dieser können kriminelle Handlungen jeder Art keineswegs "Vorgebeugt" oder "Abgewehrt" werden – wie stellt sich der Gesetzgeber das bitte vor?

Es werden dadurch sämtliche Betreiber von Überwachungskameras im öffentlichen Raum gezwungen das Videomaterial zu speichern – **anlasslos und ohne Verdacht**, diese Maßnahme **steht in keinem Verhältnis zum Nutzen** bei der Verbrechensbekämpfung und führt nur zu einer massenhaften und andauernden Überwachung der Bevölkerung.

Die jüngsten Anschläge in London haben gezeigt, dass trotz der extrem hohen Dichte an Überwachungskameras im Öffentlichen Raum, Terror auch durch massenhafte Überwachung nicht verhindert werden kann.

Artikel 1 Abs. 3 ist daher ersatzlos aus dem vorgelegten Entwurf sowie der finalen Fassung des Gesetzes zu streichen.

Artikel 1 Abs. 4 – Änderung des §53a Abs.6 des SPG (Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden):

In § 53a Abs. 6 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Abs. 2 Z 1 sind längstens nach drei Jahren,“ die Wortfolge „soweit es mit mindestens dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen betrifft längstens nach fünf Jahren,“ eingefügt.

Stellungnahme:

Dieser Passus ermöglicht es den Sicherheitsbehörden Daten von Personen bis zu 5 Jahre aufzubewahren.

Da hier nur von "strafbaren Handlungen" gesprochen wird, ist davon auszugehen, dass auch die Daten von Personen die im Rahmen von Ermittlungen zu strafbaren Handlungen befragt, verdächtigt oder anderweitig involviert(zb bei Rasterfahndungen,"Beifang" bei der Kommunikationsauswertung eines Verdächtigen, etc..) werden, aufbewahrt werden auch wenn diese im Zuge der Ermittlungen zu Unrecht beschuldigt werden.

Der Artikel ist daher so umzuformulieren, dass die personenbezogenen Daten von Personen deren Unschuld im Zuge der Ermittlungen festgestellt wurde, sowie Personen deren Daten im Zuge von Ermittlungen ebenfalls gesammelt wurden, sämtlichst und unverzüglich gelöscht werden müssen.

Artikel 1 Abs. 5 – Änderung des §54 Abs. 4b des SPG (Besondere Bestimmungen für die Ermittlung):

§ 54 Abs. 4b lautet:

„(4b) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, verdeckt mittels Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen, insbesondere das Kennzeichen, die Type, Marke sowie Farbe des Fahrzeuges, und Fahrzeuglenkern für Zwecke der Fahndung zu verarbeiten. Ein Abgleich mit Fahndungsevidenzen ist nur anhand des Kennzeichens zulässig. Die verarbeiteten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen sowie zur Abwehr krimineller Verbindungen verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“

Stellungnahme:

Ich bin gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenkers, des Kennzeichens, der Marke, des Typs und der Farbe des Fahrzeuges durch Sicherheitsbehörden.

Mit dieser Ausweitung der Videoüberwachung im Straßenverkehr werden alle Autofahrerinnen und Autofahrer unter Generalverdacht gestellt. Diese Form der Vorratsdatenspeicherung ist nicht mit dem VfGH-Erkenntnis zur Section Control von 2007⁴ vereinbar und ist auch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH im Fall Watson/Tele 2 Sverige sehr zweifelhaft.

Der Gesetzgeber und die Sicherheitsbehörden müssen sich im klaren sein, dass hierbei jeder Staatsbürger zu einem Verdächtigen gemacht und damit die Unschuldsvermutung ausgehebelt wird – eine der elementarsten Errungenschaften eines Rechtesstaates und daher ist dieser Artikel zutiefst undemokratisch!

Artikel 1 Abs. 5 ist daher zu streichen oder zumindest in der aktuell gültigen Fassung zu belassen.

⁴ https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_147-148-06_ua_-_section_control.pdf

Artikel 1 Abs. 6 – Änderung des §54 Abs. 4b des SPG (Zulässigkeit der Übermittlung):

In § 56 Abs. 1 wird in Z 8 das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und werden folgende Z 9 und 10 angefügt:

„9. im Rahmen des § 25 Abs. 1 letzter Satz an die Teilnehmer eines Sicherheitsforums, die sich zur vertraulichen Behandlung verpflichtet haben, soweit dies zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit und Vermögen erforderlich ist;

10. für Zwecke des § 26 an Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, wesentlich zur Gefahrenminderung beitragen können und sich zur vertraulichen Behandlung verpflichtet haben.“

Stellungnahme:

Diese beiden Absätze sind rechtsstaatlich, datenschutzrechtlich höchst gefährlich und dezidiert undemokratisch.

Dadurch, dass Vertrauliche personenbezogene (!) Daten von Personen an unbeteiligte, private Personen (Teilnehmer sog. "Sicherheitsforen"), welche nicht Bedienstete oder Organe der Sicherheitsbehörden des Bundes sind entsteht ein enormes und demokratiepolitisch höchst gefährliches Potential für Missbrauch und Spitzeltum, da diese Personen auch in keinsten Weise auf Ihre Befähigung oder Eignung hin überprüft werden - der NS-Blockwart lässt grüßen!

Die Planung und das blinde festhalten an solchen Maßnahmen, wie man sie üblicherweise nur aus Autokratien und Diktaturen kennt sind eines demokratischen, pluralistisch-freiheitlichen Rechtsstaates - wie die Republik Österreich einer ist - nicht würdig!

Artikel 1 Abs. 6 ist daher ersatzlos zu streichen.

Artikel 1 Abs. 7 – Einfügen des §57 Abs. 2a des SPG (Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung):

In § 57 wird nach Abs.2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, nach Abs. 1 und Abs. 2 verarbeitete Daten mit den gemäß § 19a Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, sowie § 98a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, übermittelten Daten zu vergleichen.“

Stellungnahme:

Artikel 1 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 5.

Artikel 1 Abs. 8 – Änderung des §57 Abs. 3 des SPG (Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung):

In § 57 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat „Abs. 1 und Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a“ ersetzt.

Stellungnahme:

Artikel 1 Abs. 8 ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 5.

Artikel 1 Abs. 9 – Einfügen des §58 Abs. 3 des SPG (Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung):

Dem § 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 2a verarbeitet werden, sind spätestens 48 Stunden nach der Übermittlung zu löschen.“

Stellungnahme:

Artikel 1 Abs. 9 ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 5.

Artikel 1 Abs. 10 – Änderung des §59 Abs. 2 des SPG (Richtigstellung, Aktualisierung und Protokollierung von Daten der Zentralen Informationssammlung und der übrigen Informationsverbundsysteme):

In § 59 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 54 Abs. 4b“ das Zitat „und § 57 Abs. 2a“ eingefügt.

Stellungnahme:

In §59 Abs. 2 des SPG heißt es einleitend:

Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsystemen ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist.

Das hinzufügen der §54 Abs. 4b, sowie §57 Abs. 2A hat zur Folge, dass der Abgleich von Daten lt. §57 Abs. 1 und 2 des SPG zu welchem der Bundesminister f. Inneres lt. Artikel 1 Abs.7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ermächtigt wurde, sowie die Abfrage ebenjener Daten und auch die Abfrage der verdeckt erfassten, identifizierenden Fahrzeugdaten nicht mitprotokolliert werden.

Hier soll durchgesetzt werden, dass verdeckt und anlasslos erfasste Daten verarbeitet werden sollen und es darüber keinerlei Protokollierung oder Aufzeichnung anzufertigen ist.

Die Staatsbürger sollen verdeckt und ständig überwacht werden, aber wer und wo die Daten von den Sicherheitsbehörden verarbeitet bzw. Abgefragt wurden darf der Bürger nicht wissen?

Der Abs. 10 des Artikels 1 des vorgelegten Entwurfs ist daher ersatzlos zu streichen.

Artikel 1 Abs. 11 – Änderung des §84 Abs. 1 des SPG (Sonstige Verwaltungsübertretungen):

In § 84 Abs. 1 wird nach dem Zitat „500 Euro,“ die Wortfolge „im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 300 Euro,“ eingefügt, in Z 6 der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 7 und Z 8 eingefügt: „7. einer Verpflichtung nach § 53 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt oder 8. sich gemäß § 56 Abs. 1 Z 9 und 10 zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten verpflichtet hat und dieser Verpflichtung zuwiderhandelt,“

Stellungnahme:

Der Abs. 11 des Artikel 1 ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 6 des hier vorgelegten Entwurfes.

Artikel 1 Abs. 15 – Hinzufügen des §93a des SPG (Informationspflicht bei Bildaufnahmen des öffentlichen Raums):

*Nach § 93 wird folgender § 93a samt Überschrift eingefügt:
„Informationspflicht bei Bildaufnahmen des öffentlichen Raums § 93a. Öffentliche und private Auftraggeber, soweit letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, sind verpflichtet, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde über die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bildverarbeitung zu informieren. Soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafverfolgung erforderlich ist, hat die Sicherheitsbehörde mit Bescheid eine zwei Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung festzulegen.“*

Stellungnahme:

Ich bin gegen die Vernetzung von Videoüberwachung nach § 53 Abs. 5 SPG-E und gegen die Vorratsdatenspeicherung von Videoüberwachung für 2 Wochen mittels einfachem Bescheid nach § 93a SPG-E.

Ob Videoüberwachung überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Terroranschläge zu verhindern, muss bezweifelt werden. Schließlich wurde auch die gesamte Uferpromenade von Nizza mit Videokameras überwacht und der Anschlag dort konnte damit auch nicht verhindert werden. Großbritannien ist eines der am meisten überwachten Länder, trotzdem ist es in letzter Zeit von Anschlägen geplagt. Im Gegenteil: Videokameras können Terroristen sogar als Ansporn dienen. Schließlich zielen sie mit ihren Gräueltaten ja auf größtmögliche Verstörung der Bevölkerung und somit auf größtmögliche Sichtbarkeit ab.

Im Jänner wurde bekannt, dass die LPD Wien 15 von 17 Überwachungskameras abbauen ließ, weil die Kosten zu hoch waren und der Nutzen für die Verbrechensbekämpfung nicht erkennbar war.

Der Abs. 15 des Artikel 1 ist ersatzlos zu streichen – siehe weiters Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 3 des hier vorgelegten Entwurfes.

2.) Stellungnahme zu Artikel 2 des vorgelegten Entwurfes:

Artikel 2 Abs.1, Abs.2, Abs.3 – Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002:

1. In § 19a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ist der Sicherheitsbehörde für Zwecke des Abs. 1a sieben Tage vor Beginn des Einsatzes mitzuteilen.“

2. In § 19a wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die nach Abs. 1 ermittelten Bilddaten und daraus gewonnene Kennzeichen- und Kontrolldaten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen für Zwecke des § 54 Abs. 4b Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafrechtspflege zu übermitteln.“

3. In § 33 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 19a Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Stellungnahme:

Der gesamte Artikel 2 ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 6 des hier vorgelegten Entwurfes.

3.) Stellungnahme zu Artikel 3 des vorgelegten Entwurfes:

Artikel 3 Abs.1, Abs.2, Abs.3 – Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960:

1. In § 98a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Einsatz dieser technischen Einrichtungen ist der Sicherheitsbehörde sieben Tage vor seinem Beginn für Zwecke des Abs. 2 erster Satz mitzuteilen.“

2. § 98a Abs. 2 lautet:

„(2) Die dabei gewonnenen Daten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen für Zwecke des § 54 Abs. 4b Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafrechtspflege zu übermitteln. Im Übrigen dürfen diese Daten über den Zeitpunkt der Feststellung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit auf einer festgelegten Wegstrecke hinaus nur im Überschreitungsfall und nur insoweit verwendet werden, als dies zur Identifizierung eines Fahrzeuges oder eines Fahrzeuglenkers erforderlich ist, und zwar ausschließlich für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Daten, die keine Überschreitungsfälle betreffen, sind unverzüglich und in nicht rückführbarer Weise zu löschen.“

3. In § 103 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 98a Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Stellungnahme:

Der gesamte Artikel 3 ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 6 des hier vorgelegten Entwurfes.

4.) Stellungnahme zu Artikel 4 des vorgelegten Entwurfes:

Artikel 4 Abs.1 – Änderung §17 des TKG 2003 (Dienstqualität):

In § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Anbieter von Internetzugangsdiensten können Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinn von Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 zur Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen, wie etwa Datenbeschädigung durch Viren, Computerkriminalität, Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen im Sinn der Jugendschutzgesetze an Minderjährige oder strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen, anbieten.“

Stellungnahme:

Ich bin gegen eine Einführung von Netzsperrern in §17 Abs 1a TKG-E.

Diese Art der Zensur untergräbt das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und ist ein unverhältnismäßiges Mittel mit enormen Missbrauchspotential. Die Entscheidung, auf welche Inhalte zugegriffen werden kann oder ob mein Datenverkehr manipuliert wird, darf nicht ein Internetprovider treffen. Der Entwurf lässt es gänzlich ungeregelt, ob, wann, wie, warum oder wie lange welche Inhalte zensiert werden. Darüber hinaus ist das Sperren von Inhalten kein geeignetes Mittel, um Probleme mit Pornographie, gewaltverherrlichenden Darstellungen oder strafrechtlich relevanten Urheberrechtsverletzungen im Internet zu lösen.

Der Artikel 4 Abs. 1 des vorgelegten Entwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

Artikel 4 Abs.2 – Änderung §92 des TKG 2003 (Allgemeines):

In § 92 Abs. 3 Z 3 lit. f wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und nach § 92 Abs. 3 Z 3 lit. f folgende lit. g angefügt:

„g) Geburtsdatum;

Stellungnahme:

Der Artikel 4 Abs. 2 des vorgelegten Entwurfes ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 4 Abs. 3.

Artikel 4 Abs.3 – Änderung §97 des TKG 2003 (Stammdaten):

Nach § 97 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei Vertragsabschluss ist durch oder für den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und sind die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten zu registrieren.“

Stellungnahme:

Kriminelle können diese Maßnahme leicht mit ausländischen SIM-Karten oder gratis verfügbaren, anonymen Messaging-Diensten umgehen. Für die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer in Österreich fällt jedoch eine weitere Möglichkeit weg, anonym zu kommunizieren. Damit werden 4,5 Millionen Nutzerinnen und Nutzer unter Generalverdacht gestellt. Der äußerst zweifelhafte Nutzen für die Bekämpfung von Kriminalität steht einem Eingriff in das Recht aller Österreicherinnen und Österreicher, frei und unbeobachtet zu kommunizieren, gegenüber. Das lässt diese Maßnahme nicht verhältnismäßig erscheinen.

Eine Studie der Interessensvertretung der Telekomindustrie⁵ fand keine Belege dafür, dass die Registrierung von SIM-Karten zu einer verbesserten Verbrechensaufklärung führt oder gegen Terrorismus hilft.

Mexiko hat das Verbot anonymer SIM-Karten sogar wieder abgeschafft, da die Verbrechensrate sogar stieg und es nur zu einem Schwarzmarkt für SIM-Karten führte.

Tschechien, Neuseeland, Kanada, Rumänien, Großbritannien und die EU-Kommission⁶ haben die Maßnahme analysiert und sich aufgrund der fehlenden Belege dagegen entschieden.

Nach den Terroranschlägen in London 2005 hat sogar eine eigene Kommission von Sicherheitsbehörden⁷ diese Maßnahme geprüft und weil es keine Belege für die Nützlichkeit für die Sicherheit gab, von einer Einführung abgeraten.

Des Weiteren wird durch diese Maßnahme die aufblühende Szene der günstigen virtuellen Mobilfunkbetreiber geschwächt und somit der Wettbewerb. Wenige dieser Diskonter besitzen aktuell die Infrastruktur, beim Kauf einer SIM-Karte die Identität ihrer Käufer zu überprüfen.

Der Artikel 4 Abs. 3 des vorgelegten Entwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

⁵ https://www.gsma.com/publicpolicy/wp-content/uploads/2013/11/GSMA_White-Paper_Mandatory-Registration-of-Prepaid-SIM-Users_32pgWEBv3.pdf

⁶ http://www.europarl.europa.eu/RegData/questions/reponses_qe/2012/006014/P7_RE%282012%29006014_EN.doc

⁷ <https://www.theyworkforyou.com/wrans/?id=2007-07-16b.4.3&s=%22pay+as+you+go%22+mobile+phones>

Artikel 4 Abs.4 – Änderung §99 des TKG 2003 (Verkehrsdaten):

Nach § 99 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Die in Abs. 1 normierte Lösungsverpflichtung besteht nicht hinsichtlich der in einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß den Bestimmungen der StPO bezeichneten Daten ab dem in dieser Anordnung bestimmten Zeitpunkt. Eine derartige staatsanwaltschaftliche Anordnung kann für höchstens 12 Monate erteilt werden. Die Ausnahme von der Lösungsverpflichtung besteht ausschließlich zur Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigt. (1b) Eine Auskunft über nach Abs. 1a von der Lösungsverpflichtung ausgenommene Daten ist ausschließlich aufgrund einer gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigt, zulässig. Die Übermittlung der Daten hat in angemessen geschützter Form nach Ma des § 94 Abs. 4 zu erfolgen.

(1c) In den Fällen des Abs. 1a haben die Anbieter zu gewährleisten, dass jeder Zugriff auf die von der Lösungsverpflichtung ausgenommenen Daten sowie jede Anfrage und jede Auskunft über diese Daten nach Abs. 1b protokolliert wird. Diese Protokollierung umfasst auch den Namen und die Anschrift des von der Auskunft über Daten nach Abs. 1b betroffenen Teilnehmers, soweit der Anbieter über diese Daten verfügt. (1d) Die Adressaten einer Anordnung nach Abs. 1a haben die Verarbeitung von, den Zugriff auf und die Übermittlung von diesen Daten so zu protokollieren, dass dem Auskunftsrecht nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprochen werden kann. (1e) Die Übermittlung der Protokolldaten hat auf schriftliches Ersuchen der Datenschutzbehörde zu erfolgen. (1f) Nach Ablauf der in der staatsanwaltschaftlichen Anordnung gesetzten Frist sind die von der Lösungsverpflichtung nach Abs. 1 ausgenommenen Daten zu löschen.“

Stellungnahme:

Hierbei handelt es sich um die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung in Form eines "Quick Freeze".

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft soll ein Telekombetreiber künftig wieder Vorratsdaten für bis zu ein Jahr speichern müssen. Somit kann diese Überwachungsmaßnahme eingesetzt werden noch bevor ein Gericht zugestimmt hat, da der Entwurf nach § 99 Abs. 1b TKG-E erst bei der Beauskunftung der Daten, aber nicht bei der Speicherung auf Vorrat eine gerichtliche Bewilligung vorsieht. Jedoch wird bereits durch die Speicherung, in Grundrechte eingegriffen, nicht erst durch die Beauskunftung.

Im Arbeitsprogramm der Regierung fand sich hier noch eine Pflicht, fälschlicherweise überwachte Personen beim Abschluss der Maßnahme über ihre Überwachung zu informieren. Diese Verpflichtung findet sich nicht im Entwurf, stattdessen kann der Betroffene offenbar lediglich ein Auskunftsbegehren nach Datenschutzrecht stellen, was in keiner Weise ein Ersatz wäre.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob eine Vorratsdatenspeicherung überhaupt effektiv ist. Eine entsprechende Evaluierung von EDRI (European Digital Rights)⁸ zeigt, dass die Maßnahme viel kostet, aber wirkungslos ist. Aus den Ländern, die Vorratsdatenspeicherung einsetzen, sind keine Beispiele bekannt, dass diese zur Verhinderung oder Aufklärung von schweren Verbrechen oder Terroranschlägen beigetragen hätte.

Artikel 4 Abs.4 des vorgelegten Entwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

8. <https://edri.org/data-retention-shadow-report/>

**Artikel 4 Abs.5 – Änderung §109 des TKG 2003
(Verwaltungsstrafbestimmungen):**

In § 109 Abs. 4 wird in Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 9 bis 13 eingefügt:

- „9. entgegen § 99 Abs. 1a die in einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß den Bestimmungen der StPO bezeichneten Daten löscht;*
- 10. entgegen § 99 Abs. 1b Daten ohne Vorliegen einer gerichtlichen Bewilligung beauskunftet;*
- 11. entgegen § 99 Abs. 1b Daten in nicht verschlüsselter Form über ein Kommunikationsnetz übermittelt;*
- 12. entgegen § 99 Abs. 1c nicht protokolliert oder die notwendigen Auskünfte erteilt;*
- 13. entgegen § 99 Abs. 1f Daten nicht löscht.“*

Stellungnahme:

Artikel 4 Abs.5 des vorgelegten Entwurfes ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 4 Abs. 4.

Artikel 4 Abs.6 – Änderung §137 des TKG 2003 (In-Kraft-Treten):

In § 137 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 angefügt:

- „(9) §§ 17 Abs. 1a, 92 Abs. 3 Z 3, 97 Abs. 1a, 99 sowie 109 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“*

Stellungnahme:

Artikel 4 Abs.6 des vorgelegten Entwurfes ist ersatzlos zu streichen – siehe Stellungnahme zu Artikel 4 Abs. 4.

5.) Quellenangaben

- <https://www.überwachungspaket.at/>
- <https://epicenter.works/content/oesterreich-steht-vor-beispielloser-ausweitung-des-ueberwachungsstaats>
- https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_147-148-06_ua_-_section_control.pdf
- https://www.gsma.com/publicpolicy/wp-content/uploads/2013/11/GSMA_White-Paper_Mandatory-Registration-of-Prepaid-SIM-Users_32pgWEBv3.pdf
- http://www.europarl.europa.eu/RegData/questions/reponses_qe/2012/006014/P7_RE%282012%29006014_EN.doc
- <https://www.theyworkforyou.com/wrans/?id=2007-07-16b.4.3&s=%22pay+as+you+go%22+mobile+phones>
- <https://edri.org/data-retention-shadow-report/>
- <https://epicenter.works/content/oesterreich-steht-vor-beispielloser-ausweitung-des-ueberwachungsstaats>
- <https://derstandard.at/2000051257108/Terrorverdaechtiger-in-Wien-gefasst>
- http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5247890/Extremismus_ISBezug_Keine-voreiligen-Schluesse
- https://www.vice.com/de_at/article/3knd5k/was-ist-am-eindeutigen-is-hintergrund-des-doppelmorders-von-linz-dran